

HERRSCHEN UND BEHERRSCHT WERDEN

Überlegungen zur Organisation, Manifestation und Raumwirksamkeit von Herrschaft im frühmittelalterlichen Lobdengau

Claus Kropp

EINFÜHRUNG

„Größer denn je ist [...] die Uneinigkeit, was ‚Herrschaft‘ meint und bedeutet, wer die Herrschenden sind und wer die Beherrschten, auf welcher Basis Herrschaft beruht und welcher Mittel sie sich bedienen kann“.¹ Dieses Zitat von Dietrich Hilger stammt zwar bereits aus dem Jahr 1982, doch erweist es sich im Spiegel der aktuellen Forschungsdiskussionen der Geistes- und Sozialwissenschaften als immer noch sehr aktuell.² Umso wichtiger erscheint es deswegen, den für die Fragestellung des vorliegenden Beitrages so zentralen Herrschaftsbegriff klar zu definieren. Zunächst losgelöst von jeglichem Zeitkontext soll Herrschaft in diesem Fall verstanden werden als ein grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegtes und akzeptiertes Sozialverhältnis asymmetrischer Art, das zugleich als gesellschaftswirksamer Koordinationsmechanismus sowie als Rahmenbedingung fungiert.³ Einfache Zweipoligkeiten hinsichtlich der Beziehungen von „Herrschenden“ und „Beherrschten“ müssen dabei ebenso vermieden werden⁴ wie eine Bedeutungsschmälerung von „Herrschaft“ auf eine autoritative und (legitimierte) Form von Übermächtigung. Will man also Herrschaft, deren Grundlagen sowie deren Manifestation und Reproduktion innerhalb der jeweiligen Gesellschaften untersuchen, so sind vor allem auch handlungstheoretische Ansätze zu berücksichtigen. Das Potential solcher Ansätze auch für historische Kontexte sei an dieser Stelle anhand der „Soziologie der Herrschaft“ Hans Haferkamps illustriert.

HANS HAFERKAMPS HERRSCHAFTSSOZIOLOGIE

Dreh- und Angelpunkt der Haferkamp'schen Herrschaftssoziologie sind die von ihm in Anlehnung an Friedrich Jonas definierten Handlungszusammenhänge, welche die Rahmenbedingung sozialen Handelns darstellen.⁵ Der Begriff „Handlungszusammenhang“ erlaubt in diesem Fall die Zusammenschau gleich dreier gesellschaftlicher Aspekte:⁶

- 1) Handlungszusammenhänge werden im Handeln erzeugt
- 2) Handlungszusammenhänge werden von mehreren Menschen aufgebaut und organisiert
- 3) Handeln, soziales Handeln, besteht nie allein, sondern soziales Handeln tritt stets im Zusammenhang mit Vorauslaufendem und Nachfolgendem, gleichzeitig und räumlich verteilt auftretenden Handlungen auf

Die Reflexivität und Entscheidungsfähigkeit der einzelnen Akteure sowie die komplexen Verflechtungen einzelner Handlungszusammenhänge voraussetzend, unterteilt Haferkamp das menschliche Handeln schließlich in zwei Dimensionen, die es auf die Sozialstruktur der jeweiligen Gesellschaft und auf die Grundvoraussetzungen der einzelnen Akteure anzuwenden gilt:⁷

- 1) Gründe – Handeln – Folgen
- 2) Ursachen – Verhalten – Wirkungen⁸

1 Hilger 1982, 101 f.

2 Eine aktuelle Übersicht zum Herrschaftsbegriff aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive findet sich beispielsweise bei Türck 2013, hier insb. 19–24. Zur sozialgeschichtlichen Diskussion des Herrschaftsbegriffes vor allem bezüglich der Herrschaftssoziologie Max Webers vgl. auch Hanke/Mommsen 2001 oder Brinkhus 2005. Allgemeiner vgl. ferner Gostmann/Merz-Benz 2007.

3 Vgl. Maurer 2004, 147–149.

4 Vgl. Lüdtke 1991, 13.

5 Vgl. Haferkamp 1983, 82; vgl. hierfür auch Jonas 1976, 79 f.

6 Die folgende Aufzählung erfolgt nach Haferkamp 1983, 82; Hervorhebungen durch den Verfasser sind fett gedruckt.

7 Vgl. Haferkamp 1983, 82 f.; 204.

8 Ebd. 86.

Während die erste Dimension sich vor allen Dingen auf die Reproduktion normgeleiteten und sinnvollen Handelns bezieht (Sozialintegration), geht es bei der zweiten eher um das Wirken objektiver und funktionaler Handlungszusammenhänge (Systemintegration).⁹ Verallgemeinernd (und an dieser Stelle ausreichend) gesagt gründen diese Thesen auf der allgemein bekannten Theorie, dass menschliches Handeln bestimmte Handlungsgründe voraussetzt, welche sich dann in einer spezifischen Handlung und deren Handlungsfolgen manifestieren.¹⁰ Ein besonders illustratives und gleichwohl einfaches Beispiel stellt hierbei der Akt des Begrüßens (Handlung) dar, der – begründet in einer gesellschaftlichen Verhaltensnorm (Handlungsgrund) – in aller Regel eine Erwiderung (Handlungsfolge) in Form des Zurückgrüßens produziert.¹¹

Den Schritt zu einer Anwendung dieses handlungstheoretischen Bezugsrahmens im Kontext einer Herrschaftssoziologie schafft Haferkamp letztlich dadurch, dass er ein komplexes Modell des Zusammenhangs der einzelnen gesellschaftlichen beziehungsweise herrschaftlichen Teilbereiche entwirft. Insgesamt vier in gegenseitiger Wechselbeziehung stehende Teilbereiche bilden in diesem Fall die Rahmenbedingungen, in denen sich menschliches Handeln abspielt und entfalten kann. Im Einzelnen sind dies: Politik, Kultur, Wirtschaft und Sozialisation. Für ein besseres Verständnis des Modells muss an dieser Stelle erläutert werden, was Haferkamp unter diesen Bereichen jeweils genau versteht.

A Wirtschaft

Der ökonomische Handlungsbereich bezieht sich vor allen Dingen auf die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass nicht jeder Akteur über dieselbe Anzahl an Ressourcen verfügt und einzelne Personen durch die Kontrolle und Verfügung über dieselben auch gezielt Herrschaft ausüben können. Haferkamp hat deshalb Recht, wenn er ökonomische Mittel als „hervorragende Machtmittel“ charakterisiert¹². Zentral ist dabei sicherlich der Aspekt, dass nach Haferkamp hierbei die erfolgreiche Leistungsübertragung solcher Ressourcen auf andere Akteure auch eine Bereitschaft generiert, „sich den Wünschen, später Forderungen oder Befehlen derjenigen zu unter-

werfen, die über die Überschüsse verfügen und diese so einsetzen, dass der Handlungszusammenhang erfolgreich bleibt“.¹³ Diese Einsicht deckt sich sehr gut mit der eingangs formulierten Herrschaftsdefinition, die als asymmetrisches Sozialverhältnis ja auch die Akzeptanz eben jenes Zustandes voraussetzt.

B Sozialisation

Der gesellschaftliche Teilbereich der Sozialisation repräsentiert das menschliche Kapital (Leben); oder anders formuliert das Personal, das für die anderen gesellschaftlichen Teilbereiche notwendig ist.¹⁴ Sozialisation meint in diesem Kontext aber auch den gesellschaftsprägenden Einfluss von Erziehung und Bildung, welcher das Handeln der einzelnen Akteure bestimmt.¹⁵ Erneut greift auch hier der bereits angesprochene Mechanismus, dass ein bestimmtes Maß an Kontrolle (in diesem Fall Bildung und Erziehung) sich in einem entsprechenden Maß an Herrschaft widerspiegeln kann.

C Kultur

Der kulturelle Handlungsbereich stellt nach Haferkamp „Formen und Strukturen, Begründungen und Rechtfertigungen, allgemein in der Gestalt von Wissen zur Verfügung“.¹⁶ Ein hiernach zunächst offensichtlich wirkendes Überschneidungsfeld mit dem Bereich der Sozialisation kann zumindest etwas relativiert werden, wenn man Haferkamps enge Verknüpfung des Kulturbereichs mit der Rolle der Religion begrift. Wenn er nämlich in diesem Kontext mit Begriffen wie „Sinngebung“¹⁷ oder „Heil“¹⁸ operiert, so beschreibt er damit in enger Anlehnung an Helmut Schelsky vor allem die sinnstiftende Rolle von Religion. Diese liefere den Akteuren demnach nicht nur eine gewisse Handlungssicherheit, sondern sie stelle indirekt auch ein ähnlich wirkungsvolles Einfluss- und Herrschaftsmittel wie die anderen gesellschaftlichen Teilbereiche dar.¹⁹ Die konkreten Mittel der „Heilsherrschaft“ liegen nach Schelsky dabei in einer Monopolisierung des Zugangs zum Heil sowie der Vermittlung- und Deutungshoheit über dasselbe.²⁰ Ob hierin allerdings tatsächlich eine – vergleichbar mit der Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen – von einzelnen Akteuren instrumentalisierte und aktive Strategie herrschaftlichen Einflusses gesehen werden kann, ist stark von dem jeweiligen histo-

9 Vgl. Offe 1979, 313; ferner Haferkamp 1983, 86; 286. Vgl. zum sozialen Handlungsbegriff allgemein vgl. auch bei Miebach 2010, hier insbesondere 20 f.

10 Vgl. Haferkamp 1983, 86 f.

11 Ebd. 87.

12 Haferkamp 1983, 178.

13 Ebd. 179.

14 Vgl. ebd. 195.

15 Vgl. ebd. 181.

16 Ebd. 195.

17 Ebd. 184.

18 Ebd. 184.

19 Vgl. Ebd. 184 f.; Schelsky versteht „Heilsherrschaft“ deshalb auch eher als System „psychischen Zwangs“ im Gegensatz zum „physischen Zwang“ politischer Herrschaft (vgl. Schelsky 1975, 53; 58 f.).

20 Vgl. Schelsky 1975, 45.

rischen Kontext abhängig.²¹ Gerade für das Frühere Mittelalter scheint es geeigneter, Religion zunächst etwas offener als „Weltdeutungssystem“ zu verstehen. Auch sei davor gewarnt, Religion in diesem Fall allzu sehr oder ausschließlich auf den christlichen Glauben zu beschränken.²²

Es soll nicht angezweifelt werden, dass Wissensvermittlung, der daraus resultierende Sachverstand und die Kontrolle über diesen gesellschaftlichen Teilbereich – losgelöst von einem ausschließlich religiösen Kontext – durchaus herrschaftsbestimmend sein kann.²³ Wichtig ist sicherlich auch die Erkenntnis Haferkamps, dass innerhalb einer Gesellschaft ungleich verteilte (kulturelle) Ressourcen auch zur Ausbildung verschiedener „Kulturen“ führen können, die sich in der Handlungspraxis der Akteure durchaus signifikant voneinander unterscheiden.²⁴

D Politik

Der politische Handlungsbereich liefert verschiedene Sicherheits- und Ordnungsleistungen und wirkt in vielerlei Hinsicht auch als Steuerungsmechanismus auf die anderen Teilbereiche ein.²⁵ Dazu gehören, und hier folgt Haferkamp den Ausführungen von Renate Mayntz²⁶: 1. Gewährleistung äußerer Sicherheit, 2. Garantie der Inneren Ordnung, 3. Sicherung von Ressourcen, 4. Leistung von Versorgung und Diensten und 5. Steuerung der gesellschaftlichen Entwicklung.²⁷

Die Ausdifferenzierung Haferkamps in die verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereiche macht klar, wie vielschichtig und vielseitig sich Herrschaft innerhalb einer Gesellschaft manifestieren kann und welche unterschiedlichen Auswirkungen diese auf die einzelnen Akteure, deren Handlungsgründe und -folgen haben können. Ebenso wird deutlich, dass für ein ausreichendes Verständnis der einzelnen Zusammenhänge das Zusammenspiel all dieser Bereiche gleichermaßen Berücksichtigung finden muss.

Haferkamps Modell erfasst in diesem Sinne zwar die „Makroebene“ von Herrschaft und macht die grundlegenden Zusammenhänge klar, doch fehlt es ihm an der nicht minder wichtigen Konturierung einer „Mikroebene“. Hiermit gemeint ist vor allem die Fragestellung, wie sich

Herrschaft für den überwiegenden Teil der Menschen auf Ebene des ländlichen Raums manifestierte und inwieweit hierbei auch genossenschaftliche Faktoren eine Rolle spielten. allerdings stellt an diesem Punkt die Quellsituation einen gerade für die Geschichtswissenschaft und die Siedlungsarchäologie des Frühmittelalters begrenzenden Faktor dar.

Konzentriert man sich nach diesen allgemeinen Vorüberlegungen auf die Epoche des (Frühen) Mittelalters, so nimmt hierbei der Begriff der „Grundherrschaft“ zweifelsohne eine zentrale Rolle ein.

THEORIEN, ERKLÄRUNGSMODELLE UND FRAGEN ZUM GESCHICHTSWISSENSCHAFTLICHEN MODELL DER „GRUNDHERRSCHAFT“

Im Laufe einer nunmehr weit über hundertjährigen Tradition geschichtswissenschaftlicher Forschung hat der moderne Ordnungsbegriff „Grundherrschaft“ manche Wandlung und Modifizierung erfahren.²⁸ Als Resultat begegnet uns „Grundherrschaft“ heute als ein unscharfer, offener Begriff, der gerade durch diese Offenheit noch immer dazu geeignet ist, bei allen lokalen, regionalen und zeitlichen Unterschieden die bestimmenden Strukturen des ländlichen Raums im Frankenreich seit dem achten nachchristlichen Jahrhundert zu erfassen.²⁹ In dieser Unschärfe meint „Grundherrschaft“ nicht nur ein Sozialgefüge der Abhängigkeit von Sklaven und Hörigen von einem Grundherrn, also ein Herrschaftsverhältnis (Leibherrschaft)³⁰, sondern auch ein rechtliches und militärisches Schutzsystem (Schutzherrschaft) sowie vor allem eine Wirtschaftsweise mit einer spezifischen Organisationsform des Raums (Grundherrschaft im engeren Sinn)³¹, welche sich – zumindest auf den ersten Blick – primär in Besitz-Agglomerationen und Zentrum-Peripherie-Beziehungen manifestiert. Indem auch kirchliche Institutionen nicht nur durch das Eigenkirchenwesen, sondern in ihren ökonomischen und sozialen Organisationsformen am System „Grundherrschaft“ mitwirkten, beeinflusste es zugleich wesentliche Bereiche des religiösen Feldes. Die

21 Vgl. zum Wandel der Bedeutung sowie Funktions- und Leistungsbestimmung von „Heilsherrschaft“ im zeitlichen Kontext (vor allem die Rolle der Aufklärung, Säkularisierung und der modernen, empirischen Wissenschaften etc.) bei Schelsky 1975, 53–71.

22 Man denke an die noch immer nicht abgeschlossene Missionierung und auch das Nachwirken germanischer, slavischer und anderer Traditionen im Fränkischen Reich.

23 Vgl. Haferkamp 1983, 186 f.

24 Haferkamp unterscheidet in diesem Fall eine „Kultur der Gebildeten“ von einer „Volkskultur“ und unterstreicht damit die Komplexität umfassender Handlungszusammenhänge, vgl. hierzu Haferkamp 1983, 188 f.

25 Vgl. ebd. 195. Haferkamp spricht in diesem Kontext auch von „politischer Herrschaft“, vgl. hierzu ebd. 191.

26 Renate Mayntz entwickelt diese Zusammenhänge vor allem in Ihrem Werk „Soziologie der öffentlichen Verwaltung“, vgl. hierzu Mayntz 1985.

27 Haferkamp 1983, 192.

28 Der folgende Abschnitt folgt im Wesentlichen den Ausführungen in Kropp/Meier 2010. – Vgl. Goetz 2001, 75–81; Verhulst 2002; sowie für die deutsche Forschung Rösener 1989b.

29 Goetz 2001, 67; Wickham 2005, 259 f.; 383–385.

30 Dollinger 1949/1982, 195–197; Brunner 1973, 240–356.

31 Dopsch 1921/22; Dollinger 1949/1982, 84–191.

Grundherrschaft kann mithin und mit nur geringer Überspitzung geradezu als „totales System“ der mittelalterlichen ländlichen Gesellschaft bezeichnet werden.³²

Das gilt gleichermaßen für Versuche, anhand frühmittelalterlicher Grabfunde Gesellschaftsstrukturen zu rekonstruieren³³ – hier wäre wenigstens für die späte Merowingerzeit an frühe Formen der Grundherrschaft anstelle des üblichen Schemas von Herrschaft und Gefolgschaft zu denken; und ebenso für die Analyse der bislang ohnehin wenig beachteten Siedlungen.³⁴ Gleichwohl hat die Archäologie des Mittelalters das System „Grundherrschaft“ bis jetzt weitestgehend ignoriert.³⁵

Auf den ersten Blick mag diese Abstinenz der Quellenlage geschuldet sein, basiert die Grundherrschaft als Konstrukt der Mediävistik doch zunächst einmal allein auf schriftlichen Quellen.³⁶ Von besonderem Interesse und an erster Stelle zu nennen sind die Güter- und Einkunftsverzeichnisse der großen geistlichen Grundherrschaften wie das Polyptychon von St-Germain-des-Prés, das nur fragmentarisch überlieferte Verzeichnis von Marmoutier, die Urbare der Abteien Wissembourg und Prüm oder die Urbare von Lorsch, Staffelsee (alle 9. Jahrhundert) und Regensburg-St. Emmeram (um 1030). Hinzu treten eine kleine Zahl solcher Verzeichnisse auch für weltliche Herrschaften: So sei als ganz herausragende Quelle auf das *Capitulare de villis* vom Ende des 8. Jahrhunderts, die Verordnung Karls des Großen zur Verwaltung der Krongüter, oder für den oberdeutschen Raum etwa auf das Churrätische Reichsurbar, die dortigen Besitzungen der Viktoriden-Sippe oder die Villikationen von Lauterbach, Bergkirchen oder Ingolstadt verwiesen. Wenn auch der Anlass zur Erstellung solcher Verzeichnisse stark divergierte beziehungsweise bisweilen unklar bleibt, und die Urbare zudem in der Regel nur aus einem relativ begrenzten Gebiet zwischen Seine und Rhein sowie aus Bayern stammen³⁷, so dominiert diese Quellengruppe doch bis heute die Vorstellungen der Forschungen zur Grundherrschaft.³⁸

Zu den drei Typen der Grundherrschaft

Eine Modellbildung auf solcher Quellengrundlage kann jenseits spezifischer regionaler Ausprägungen drei Grundformen von Grundherrschaft

unterscheiden.³⁹ Die bekannteste Ausformung ist die „klassische“ bipartite Villikations-Verfassung:⁴⁰ Das Zentrum bildete ein herrschaftlicher Hof, zu dem ausgedehnte Wirtschaftsflächen (= Salland) gehörten. Auf diesem Fronhof (= Herrenhof) lebten Sklaven (*servi* und *ancillae = mancipia*), welche einen Großteil des Sallands bewirtschafteten; ebenso konnten sie am Fronhof teilweise oder vollständig als Handwerker tätig sein. Ein weiterer Teil des Landes, das zu diesem Fronhof gehörte, war in einzelne Hofstellen (*mansi*) aufgeteilt, welche an Hörige vergeben wurden. Dabei handelte es sich entweder um ehemalige Sklaven des Fronhofs, die auf solche Bauernstellen gesetzt wurden (*servi casati/manentes*), oder aber um Freie, welche sich in den Schutz dieses Grundherrn begeben hatten (*liberi/ingenuiles*). Im Gegenzug hatten sie Abgaben an den Fronhof und – sofern es sich um *servi casati* handelt – Frondienste zu leisten, die in der Regel für die Männer vor allem aus Ackertätigkeiten (Pflügen, Säen, Eggen, Ernten), aber auch aus Bauleistungen und Transportdiensten, für die Frauen vor allem aus der Weberei bestanden. Mit Hilfe dieser Frondienste wurde der verbleibende Teil des Sallands bestellt. Die konkrete Ausformung der einzelnen Abgaben und Frondienste variierte stark von Grundherrschaft zu Grundherrschaft, ja sogar von Fronhof zu Fronhof. In der „klassischen“ Form der Villikations-Verfassung hielten sich *mancipia* und dienstpflichtige Hörige auf eigenen Mansen wenigstens die Waage; oder die *mancipia* und das in Eigenwirtschaft des Fronhofs bestellte Salland waren von deutlich geringem Umfang als der ausgetane Grund, doch auch hier gab es breite Schwankungen.

Eine zweite Form der Grundherrschaft bildete die agrarsklavistische Gutswirtschaft (beziehungsweise -herrschaft)⁴¹. Mehr oder minder ausschließlich auf die Bewirtschaftung des umfangreichen Sallands konzentriert, war diese Form durch eine mitunter große Zahl auf dem zentralen Fronhof lebender *mancipia* (*mancipia domestica* oder *servi non casati*) gekennzeichnet, während auf externe Bauernstellen gesetzte *servi casati* meist vollständig fehlten.

Dem stand schließlich die dritte Form der Grundherrschaft diametral gegenüber, die Abgabengrundherrschaft.⁴² Die zentralen Höfe verfügten in diesem Fall über kein oder nur noch

32 Abgesehen vom Handlungsbereich der Sozialisation lassen sich aufgrund dieser Offenheit des Grundherrschaftsbegriffes alle weiteren Handlungsbereiche Haferkamps problemlos einbinden, wobei sich der kulturelle Handlungsbereich in diesem Fall vor allem in der Rolle der mittelalterlichen Kirche widerspiegelt.

33 Vgl. z. B. Christlein 1972; Burzler 2000; ferner Steuer 1982, 510–515.

34 Schreg 2002; 2006, 301–303; 339; Fries-Knoblach 2010, bes. 367 f.

35 Vgl. Schreg 2006, 53–68; aber auch Dette 1996.

36 Vgl. Überblicke bei Dopsch 1921/22, 1; 26–122; Dollinger 1949/1982, 17–19.

37 Fossier 1978, 33.

38 Kuchenbuch 1978, 11.

39 Rösener 1989c; Verhulst 2002, 31–33.

40 Verhulst 2002, 31–49.

41 Rösener 1989b, 24; Kuchenbuch 1991, 33.

42 Goetz 2001, 69; Rösener 2004, 101.

sehr geringes Salland und damit nur über eine dementsprechend geringe Zahl dort lebender *mancipia*. Herrschaftliche Zentren dieser Ausprägung lassen sich vor allem als Hebe- beziehungsweise Sammelstellen der von den umliegenden, abhängigen Bauernstellen zu leistenden Abgaben charakterisieren.

Bei detaillierter Betrachtung der Quellen fällt auf, dass regional und abhängig von den jeweiligen Herrschaftsträgern (Privatleute⁴³ – Kirche – König) die spezifischen Ausformungen von Grundherrschaft während des Frühen Mittelalters beträchtlich differierten.⁴⁴ Gerade im Falle der großen geistlichen Grundherrschaften östlich des Rheins ist deshalb in der Regel von einem Nebeneinander oder entsprechenden Mischformen der drei großen Ausprägungen, also der bipartiten Grundherrschaft, der Gutswirtschaft und der Abgabengrundherrschaft, auszugehen.⁴⁵

Eine Archäologie der Grundherrschaft?

Wie bereits erwähnt, spielte die Archäologie als Disziplin innerhalb der Grundherrschafts-Forschung bislang keine oder nur eine untergeordnete Rolle.⁴⁶ Als geschichtswissenschaftliches Modell, welches einzig und alleine aus der Analyse schriftlicher Überlieferung entwickelt wurde, kann es deshalb auch nicht mehr leisten, als Antworten auf spezifisch historische Fragestellungen zu geben. Im Ergebnis sind wir deshalb zwar – auf einer abstrakten und beispielhaften Ebene – recht gut über die Funktionalität der großen Klosterwirtschaften oder auch der Königshöfe zu dieser Zeit informiert, doch fehlen detaillierte Informationen zur Organisation sowie zu den einzelnen Bestandteilen der Zentralhöfe selbst. So heißt es vom Fronhof der zum Bistum Augsburg gehörigen Grundherrschaft Staffelsee beispielsweise: „*Invenimus in eodem loco curtem et casam indominicam cum ceteris aedificiis ad praefatam ecclesiam respicientem*“.⁴⁷ Es folgt eine zum Teil höchst detaillierte Auflistung der Pertinenzen, also des zugehörigen Ackers und der Wiesen (insgesamt 740 Tagwerke!), der Ausstattung an Nutztieren und Lebensmitteln, Geräten, Werkzeugen und Vorräten sowie die Nennung eines Frauenarbeitshauses (*genitium*) samt darin befindlicher Kleider und einer Mühle (*molina*). Zwar lässt sich die hier beschriebene *curtis* auf Grund des Sallandbestands und

der reichen Ausstattung als besonders umfangreich charakterisieren, doch bekommen wir an Baustrukturen gerade einmal das Frauenarbeitshaus, die Mühle und eventuell das Herrenhaus (*casa*) zu fassen. Über räumliche Bezüge dieser und anderer Gebäudeelemente zueinander erfährt man nichts – nicht einmal, ob der Hof oder einzelne seiner Bauteile auf der Klosterinsel oder auf dem gegenüberliegenden Festland, am ehesten bei Seehausen, zu suchen sind. Dabei ist das Staffelseer Urbar noch vergleichsweise mitteilungsfreudig, wohingegen etwa das Polyptychon des bei Paris zu verortenden Klosters St-Germain-des-Prés seinen Fronhof in Nogent nur ganz summarisch charakterisiert: „*Habet in Nouigento mansum dominicatum cum casa et aliis casticiis sufficienter*“.⁴⁸ Einen eindeutig erschließbaren „Grundriss“ solch einer *curtis* sucht man in den Schriftquellen also vergeblich, und die Identifikation eines archäologischen Befunds durch Abgleich mit einer konkreten Schriftquelle kann durch deren anders gelagerte Intention kaum gelingen – noch viel weniger dort, wo wir auf Grund der Überlieferung mit mehreren Grundherrschaften in einer Siedlung rechnen müssen.

Archäologische Quellen verhalten sich zu den Schriftquellen und ihren Problemen aber annähernd komplementär: Sie sind in extremer Weise zeitlich und räumlich punktuell verstreut, sie entstammen – zumindest in der großen Masse – der Alltagspraxis, und sie sind genau lokalisiert. Sie ermöglichen bei angemessener Befragung also gerade Rückschlüsse auf das, was in den Schriftquellen fehlt – etwa Antworten auf die Frage, was aus dem großen Komplex „Grundherrschaft“ in der Praxis eines konkreten Ortes wie funktionierte. Das ist mehr als eine simple Illustration eines historischen Modells, das ist vielmehr der Versuch einer Antwort auf die zentrale Frage, ob und wie sich das Modell „Grundherrschaft“ im Frühen Mittelalter überhaupt realisiert hat, und es ist ein Beitrag zur aktuellen Forschungsdiskussion um regionale und lokale Ausprägungen von Grundherrschaft. So verstanden, lässt sich Grundherrschaft als heuristisches Modell für die Archäologie in Wert setzen – nicht nur als Interpretationsrahmen frühmittelalterlicher Funde und Befunde, sondern zugleich als Methode, das Modell in seinem Realitätsbezug weiterzuentwickeln.

43 Die Kategorisierung „Privatleute“ ist in diesem Fall besser geeignet als der hierfür gemeinhin verbreitete Begriff „Adel“; für das Frühmittelalter müsste in diesem Fall ohnehin vielmehr von der Nobilität (*nobilitas*) gesprochen werden, ist doch der Adelsbegriff als solches in den Quellen erst dem Spätmittelalter zuzuordnen. Für die Problematik der Adelsforschung innerhalb der Grundherrschaftsdiskussion vgl. neuerdings Freudenberg 2013, 19.

44 Goetz 2001, 69 f.

45 Vgl. analog hierzu in Bezug auf die private Grundherrschaft Freudenberg 2013, 19.

46 Vgl. neuerdings aber Steuer 2009, 12–16 sowie Steuer 2010, 5 f.

47 Brevium Exempla c. 7, 251; dazu Elmshäuser 1989.

48 Polyptyque de St-Germain c. VIII.1, 91; vgl. Elmshäuser/Hedwig 1993, 75.

GRUNDHERRSCHAFTSFORMEN UND -TRÄGER IM FRÜHMITTELALTERLICHEN LOBDENGAU

Da sich der vorliegende Tagungsband vor allem der Entwicklung von Ladenburg (Rhein-Neckar-Kreis) und seines Umlandes widmet, ist es an dieser Stelle naheliegend, den fränkischen Herrschaftsbezirk (*pagus*) des Lobdengaus als exemplarischen Untersuchungsraum zu definieren.⁴⁹ Auf seinen antiken Hauptort *Lopodunum* namentlich bezugnehmend, erstreckte sich der Lobdengau in Nord-Süd-Richtung etwa von Weinheim bis Wiesloch (beide Rhein-Neckar-Kreis) und in West-Ost-Richtung vom Rhein bis an den Odenwald.⁵⁰

Geistliche Grundherrschaft

Nach Ausweis der Quellen stellten das Kloster Lorsch und das Bistum Worms die wichtigsten geistlichen Grundherrschaftsträger im Lobdengau dar. Als Nebenakteure fungierten zudem das Kloster Prüm, ab dem 11. Jahrhundert das Bistum Speyer sowie in noch kleinerem Umfang auch die Klöster Weißenburg, Wiesensteig, Ellwangen und Fulda.⁵¹

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung scheint es angebracht, zunächst die beiden Hauptakteure Lorsch und Worms genauer vorzustellen.

Kloster Lorsch

Um 764 vom Gaugrafen Cancor und dessen Mutter Williswinda (Williswinth) als Eigenkloster der Rupertiner an der Weschnitz gegründet, erlebte das Kloster Lorsch innerhalb relativ kurzer Zeit einen für das ostfränkische Reich geradezu einmaligen Aufstieg. Die Basis für diesen wurde bereits kurz nach der Gründung gelegt, als man das Kloster, das aus Perspektive der Familie als Stiftung ja in erster Linie der Pflege der *memoria* und dem eigenen Seelenheil galt,⁵² noch 764 einem bedeutenden Verwandten übergab: Chrodegang von Metz. Chrodegang, damals einziger Erzbischof nördlich der Alpen, wurde erster Abt des Klosters und organisierte die Übersiedlung von Benediktinermönchen aus Gorze (Dép. Moselle, FR) in Lothringen nach Lorsch.⁵³ Noch viel wichtiger für den Aufstieg der jungen mönchischen Gemeinschaft war allerdings, dass Chrodegang zudem die 765 erfolgte Translation der ihm von Papst Paul I. geschenkten Reliquien des frühchristlichen Märtyrers Nazarius von Rom in das Kloster initiierte.⁵⁴ Mit dieser Reliquienüberführung setzte neben wachsenden

Pilgerströmen eine Schenkungswelle ein, die dazu führte, dass Lorsch innerhalb der ersten einhundert Jahre seines Bestehens Streubesitz anhäufen konnte, der von der niederländischen Nordseeküste bis ins Schweizerische Graubünden reichte. Einen weiteren machtpolitischen Schub erhielt das Kloster Lorsch schließlich mit dem Jahr 772, als Gundeland, zweiter Abt und Bruder des mittlerweile verstorbenen Chrodegang, das Kloster an Karl den Großen tradierte und es somit zum Königskloster mit weitreichenden Privilegien und Aufgaben wurde.⁵⁵

Wie war nun der Besitz des Klosters im Lobdengau zu dieser Zeit grundherrschaftlich organisiert? Zentrale Quelle ist in diesem Fall der wohl im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts entstandene Lorscher Codex (*Codex Laureshamensis*). Neben der Klosterchronik überliefert der Codex vor allem verschiedene Urkundensammlungen (Zinsregister, Schenkungsurkunden u. a.) und Hubenlisten des Klosters Lorsch.⁵⁶ Einen ersten Aufschluss zur Besitzorganisation liefert uns eine Hubenliste,⁵⁷ die zwar nicht alle Besitzungen des Klosters verzeichnet, aber doch die dominierenden Verwaltungsstrukturen aufzeigt. Nach Ausweis dieser Quelle war das Kloster in der Region wahrscheinlich vor allem im Rahmen der klassischen Villikations-Verfassung organisiert. So stehen 20 gewöhnlichen Hofstellen (*hubę* oder *hubę serviles*) insgesamt sechs Fronhöfe (*huba in domino*) gegenüber, die neben ihrer Eigenschaft als Wirtschaftsbetriebe vor allem als dem Kloster zwischengeschaltete Verwaltungseinheiten und Sammelstellen fungiert haben müssen. Eine zahlenmäßig um einiges umfangreichere, aber dem 3:1 Verhältnis weitgehend entsprechende, jüngere Hubenliste (datiert auf den Anfang des 11. Jahrhunderts) bestätigt diese Einschätzung im Wesentlichen.⁵⁸ Allein der Umstand, dass im Vergleich zu der älteren Liste ein klarer Trendwechsel von Natural- hin zu Geldabgaben eingeleitet worden zu sein scheint, ist auffällig. Quellenkritisch sei an dieser Stelle vermerkt, dass es sich nach Franz Staab bei einem Teil der Hubenlisten (bis einschließlich Nr. 3661a) „nur“ um ein großes Konventsurbar des Abtes und späteren Erzbischofs von Trier, Richbod (um 800), handelt und somit eine nicht unerhebliche Überlieferungslücke existiert.

Wären die Hubenlisten reine Besitz- und Abgabenlisten ohne Nennung dazugehöriger Fron- und Transportdienste der Hörigen, können Informationen dieser Art aus dem sog. „Lorscher

49 Vgl. Niemeyer 1968, 90.

50 Vgl. Trautz 1953, 10 f.; ferner Niemeyer 1968, 90.

51 Dazu Trautz 1953, 97–120.

52 Vgl. Scholz 2011, 382.

53 Vgl. Semmler 1973, 77.

54 Scholz 2011, 382.

55 Vgl. CL I, Nr. 4, 274–275 (Freie Abtswahl) sowie CL I, Nr. 5, 275–276 (Immunität).

56 Die Handschrift befindet sich heute im Staatsarchiv Würzburg (StA Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts 72).

57 CL III, Nr. 3651, 162.

58 CL III, Nr. 3664, 170; dazu auch Staab 1989, 328.

Reichsurbar“ gewonnen werden.⁵⁹ Bei diesem handelt es sich um verschiedene Güter- und Zinslisten rheinfränkischen Königsguts, welches wohl 897 durch Adalbero von Augsburg im Zuge der Schenkung von Gernsheim (Lkr. Groß-Gerau) in Lorscher Besitz kam.⁶⁰ Trotz der Tatsache, dass explizite Angaben zum Lobdengau fehlen, und trotz des Umstandes, dass es sich um Königsgut handelt, sei an dieser Stelle aus exemplarischen Gründen dennoch ein Abschnitt, in diesem Fall Nierstein (Lkr. Mainz-Bingen) betreffend, näher behandelt.⁶¹ So hatte jeder der in diesem nordwestlich von Oppenheim am Rhein gelegenen Dorf wohnende Hörige die folgenden Abgaben und Dienste zu leisten (aufgrund der Länge der Quellenstelle sei hier der Einfachheit halber auf die Übersetzung nach Karl Josef Minst zurückgegriffen): „[...] die Hörigen bezahlen als Zins je 1 Unze, 1 Huhn, 10 Eier und 1 Frischling (Ferkel) im Wert von 4 Pfennig. Der Hörige besorgt das Mahlen des Getreides und die Aufbereitung der Grütze. Er übernimmt den Anstrich der Zäune und Scheunen. Er pflügt 4 Tage lang, und zwar das gesamte Herrenland, ohne dass ihm das Futter für die Gespanne gestellt wird, er füttert während des Winters 5 Schweine und 1 Kuh, front an 3 Tagen je Woche, wo auch immer es ihm befohlen wird. Als Geldablösung für die weibliche Fronarbeit bezahlt er 1 Unze. Außerdem liefert er 1 Fuder Brennholz, 1 Huhn und 10 Eier [...]“.⁶² Hier wird deutlich, wie vielfältig die Fronarbeit gestaltet und wie intensiv die Beanspruchung der Hörigen auf dem Salland zeitweise werden konnte. Gerade was den Pflugdienst angeht, fiel dieser mit den anstehenden Arbeiten der Hörigen auf den eigenen Hofstellen zusammen und beeinträchtigte im Zweifelsfall die optimale Bewirtschaftung der dazugehörigen Ackerflächen.

Nimmt man als Letztes die im Lorscher Codex überlieferten Traditionsurkunden in den Blick, so stößt man in diesem Fall schnell an Interpretationsgrenzen. Ähnlich wie beim Lorscher Reichsurbar wird in den einzelnen Abschriften lediglich der Zeitpunkt des Übergangs der Güter und Rechte in den Grundherrschaftsverband fixiert, nicht aber die Güterverwaltung selbst.⁶³ Zur Erläuterung seien an dieser Stelle zwei Schenkungsurkunden näher analysiert, die den in unmittelbarer Nachbarschaft von Ladenburg gelegenen Ort Neckarhausen (Rhein-Neckar-Kreis) betreffen.⁶⁴ Bei der ersten Schenkung, die zugleich die urkundliche Ersterwähnung Neckar-

hausens darstellt, tradierte im Jahr 773 eine gewisse Cilina (*Ciline*), einen bei *illas casas que dicuntur Husun* gelegenen Weingarten (*vineam*), aus dem zwei Fuder Wein gewonnen werden konnten, an das Kloster Lorsch.⁶⁵ Die zweite Schenkung, in diesem Fall eine umfangreiche Güterübertragung eines Eberwinus und eines Ernoldus aus dem Jahr 801, nennt neben umfangreichen Besitzungen im Kraichgau und SpeiERGau auch für den Lobdengau in der *Huser marca* zwei Hufen Land, die in den Besitz der Abtei übergingen.⁶⁶ In beiden Fällen handelte es sich um Güter und Besitzungen von Personengruppen, die wohl der karolingischen Oberschicht (*nobilitas*) zuzurechnen sind; sie wurden aus bestehenden grundherrschaftlichen Strukturen herausgetrennt und mussten anschließend in die bestehende Klosterökonomie eingebunden werden.⁶⁷ Bei diesem Eingliederungsprozess spielte *local knowledge* und die ohnehin schon vorhandenen Ressourcen und Strukturen eine maßgebliche Rolle, so dass sich Abgabengewohnheiten auch beim Wechsel des Herrschaftsträgers nicht notwendigerweise ändern mussten.⁶⁸ Im Falle von Neckarhausen kann deshalb angenommen werden, dass die ohnehin schon vorhandene Weinwirtschaft weiter betrieben wurde. Nach Ausweis des archäologischen Befundes, von Luftbildern und diversen Geländebeobachtungen, welche einen Umfang des ehemaligen Weinbaugebietes von nicht weniger als etwa 105 Hektar zu rekonstruieren erlauben,⁶⁹ ist unter Umständen sogar von einem kontinuierlichen Ausbau der Weinwirtschaft seit der Karolingerzeit auszugehen. Ob die in diesem Fall zu erwartenden, anwachsenden Mengen an Wein im Rahmen von Transportleistungen schließlich direkt nach Lorsch oder aber in einen der benachbarten Fronhöfe wie in Wallstadt (*Walbestat*) oder Mannheim (*Mannenbeim*) gebracht wurden, kann allerdings nicht entschieden werden.

Bistum Worms

Das Bistum Worms, das mit Ladenburg über einen wichtigen machtpolitischen Stützpunkt inmitten des Lobdengaus verfügte, bildete neben Lorsch den wohl wichtigsten geistlichen Grundherrschaftsträger am Unteren Neckar.⁷⁰ Da für Worms von einer mehr oder minder ungebrochenen Kontinuität der Kirchenstrukturen seit der Spätantike auszugehen ist, könnte das Bistum im Vergleich zu anderen Bischofsstädten wie Speyer oder Mainz weniger Substanzverlust in der Umbruchszeit des 4. bis 7. Jahrhunderts er-

59 CL III, Nr. 3671–3676 [3677], 173–177.

60 Vgl. Glöckner 1920; Metz 1986, 407 f.

61 CL III, Nr. 3672, 174.

62 Lorscher Codex, 253.

63 Staab 1993, 286.

64 Vgl. hierzu auch Kropp 2012.

65 CL II, Nr. 679, 196.

66 CL III, Nr. 2257, 11.

67 Vgl. unten S. 215.

68 Vgl. Verhulst 2002, 41.

69 Vgl. Wirth 2005 sowie 2011, 29.

70 Probst 2006c, 48. Vgl. hierzu auch den Beitrag von C. Stadermann in diesem Band.

litten haben.⁷¹ Es boten sich deshalb recht gute Ausgangsvoraussetzungen für einen frühen Ausbau des Wormser Sprengels vor allem entlang der alten Römerstraßen bis nach Wimpfen (Lkr. Heilbronn), der dann auch gezielt vorangetrieben wurde. Gebremst wurde diese Entwicklung erst in der Mitte des 8. Jahrhunderts – vor allem durch die Erhebung von Mainz zum Erzbistum und die Stiftung des Klosters Lorsch.⁷² Der dadurch bedingte Konkurrenzkampf der beiden Machtpole Worms und Lorsch im Lobdengau sei an dieser Stelle erneut anhand eines Beispiels zu Neckarhausen demonstriert.

So handelt es sich bei dem frühesten urkundlichen Beleg für Wormser Besitzungen in Neckarhausen um eine kaiserliche Urkunde für das Jahr 789, in der Karl der Große angeblich der Domkirche zu Worms die Stadt Ladenburg, den Waldzins im Odenwald und die Nutzungsrechte im Lobdengau bis zur Itter als Schenkungen Dagoberts I. bestätigt und zudem die Kirche in Edingen (Rhein-Neckar-Kreis), Zinsland (*censualem terram*) in Neckarhausen (*villa Husen*) und 10 Mansen in Ilvesheim (Rhein-Neckar-Kreis) geschenkt hat.⁷³ Die letztgenannten Schenkungen stellen hierbei wohl den echten, auf eine Vorlage von 774/76 zurückgehenden Bestandteil eines gefälschten Diploms dar,⁷⁴ welches Ende des 10. Jahrhunderts in der Umgebung des Wormser Bischofs Hildibald (979–998) entstanden sein dürfte und zur Legitimierung und Festigung der Wormser Herrschaftsansprüche im Lobdengau dienen sollte.⁷⁵ Die Pertinenzen des in Neckarhausen geschenkten Zinslandes werden in der Urkunde näher aufgeschlüsselt und umfassten demnach neben einer Hofstelle (*curtis*) auch die dazugehörigen Felder, Wiesen und Gewässer. Wenn durch diese Tradierung zwar die Einbindung Neckarhausens in den grundherrschaftlichen Verband des Bistums belegt werden kann, so sind genauere Angaben zur Art derselben aufgrund der recht pauschal gehaltenen Pertinenzen nicht oder nur schemenhaft zu machen. Klarer wird das Bild erst unter Zuhilfenahme einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1016, in der Burchard I. der St. Paul-Kirche zu Worms jenseits des Rheins bei Edingen sechs Hofstellen, bei Neckarhausen acht Hofstellen und zwei Mühlen (*molendina*), vier Morgen Weinberge und einen gewissen Teil Waldes tradierte.⁷⁶ Durch die Nennung der Weinberge wird deutlich, dass auch von Seiten des Bistums Neckarhausen für die Weinwirtschaft von gewisser Be-

deutung gewesen sein muss. Somit kann das archäologisch belegte Weinbaugebiet vielleicht sogar als gemeinsames „Produkt“ der beiden Grundherrschaftsträger Lorsch und Worms angesehen werden.

Von noch größerem Interesse ist an dieser Stelle allerdings die Nennung der für Neckarhausen angeführten Mühlen, stellten diese doch mit der Ablösung der hauseigenen Hand- durch die moderneren Wassermühlen⁷⁷ und dem damit einhergehenden vermehrten Mühlzwang geradezu Kristallisationspunkte des grundherrschaftlichen Zugriffes dar.⁷⁸ In diesem Kontext kommt der direkten Flusslage Neckarhausens eine besondere Bedeutung zu, prädestinierte sie doch den Ort geradezu für die Mühlenwirtschaft. Ob es sich in diesem Fall um Schiffsmühlen mit unterschächig betriebenen Wasserrädern oder um stationäre Anlagen gehandelt hat, kann zwar nicht entschieden werden, jedoch erscheinen Schiffsmühlen aufgrund der größeren Mobilität im Falle von Hochwasserereignissen oder starkem Eisgang im Frühjahr die plausiblere Variante darzustellen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel einer auch für Neckarhausen vorstellbaren Mühlenanlage stellt die sog. „Schiffsmühle von Gimbsheim“ dar, welche im Sommer 1989 archäologisch intensiv untersucht und auf etwa 760 n. Chr. datiert werden konnte.⁷⁹ Dem besonders anspruchsvollen Typus der Tandemmühlen zugehörig, konnten hier auf beiden Seiten des vom Rhein angetriebenen Schaufelrades Mahlwerke unterhalten werden. Wenn man den technischen Aufwand und die finanziellen Mittel, die zum Bau solch einer Anlage benötigt wurden, berücksichtigt, so wird deutlich, dass Mühlen dieser Art nur im Kontext größerer und entsprechend ausgestatteter Grundherrschaften möglich waren.

Fragt man nach diesem anschaulichen Fallbeispiel schließlich nach allgemeineren Tendenzen hinsichtlich der grundherrschaftlichen Organisation des Wormser Besitzes im Lobdengau, so fällt das Augenmerk zunächst auf dessen Genese. So merkt Fritz Trautz im Rahmen seiner exemplarischen Studie zum Lobdengau zu Recht an, dass ein Großteil des Wormser Besitzes – im Gegensatz zu demjenigen von Lorsch – das Ergebnis königlicher Schenkungen darstellte.⁸⁰ Inwiefern die in den (gefälschten) Urkunden von 627 und 798 genannten Nutzungsrechte im Lobdengau geschlossene Besitzkomplexe bildeten, kann dabei leider genauso wenig entschieden werden wie die Frage, ob daraus auch eine andere, eher

71 Probst 2006b, 18; zur allgemeinen Entwicklung vgl. auch Büttner 1963.

72 Probst 2006b, 24.

73 Urkundenbuch Worms, Nr. 11, 5 f.; s. dazu auch Beitrag C. Stadermann in diesem Band.

74 Trautz 1953, 98.

75 Fetzer 2008, 25.

76 Urkundenbuch Worms, Nr. 43, 34; Vgl. auch Schulz 1938, 21.

77 Vgl. z. B. Elmshäuser/Hedwig 1993, 438–440.

78 Dazu Kropp/Meier 2010, 106 f.

79 Höckmann 1994.

80 Vgl. Trautz 1953, 98–100.

zentral von Ladenburg aus organisierte Besitzverwaltung resultierte. Hinzu kommt schließlich, dass bei der Analyse des Wormser Besitzes stets akribisch zwischen dem Domkapitel und den Stiftskirchen (z. B. St. Cyriak [9. Jahrhundert], St. Martin, St. Paul, St. Andreas [alle 11. Jahrhundert])⁸¹ unterschieden werden muss.

Nebenakteure

Genauere Aussagen zur grundherrschaftlichen Organisation der anderen für den Lobdengau nachweisbaren geistlichen Herrschaftsträger fallen in der Regel schwer. Nimmt man das Kloster Fulda als Beispiel, so ist für dieses lediglich eine einzige den Lobdengau betreffende Schenkungsurkunde bekannt, in der ein gewisser Walram unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung einen *mansus* in Schwabenheim mit insgesamt dreißig Morgen (*iurnales*) Ackerland, einem Weingarten sowie vier Hörige (*mancipia*) an die Abtei schenkte.⁸² Bessere Interpretationsmöglichkeiten bieten sich lediglich für das Eifelkloster Prüm, welches über nicht unerhebliche Besitzungen im Lobdengau verfügte und für das aufgrund des Prümer Urbars auch eine überaus günstige Quellenlage vorliegt.⁸³ Wie beim Kloster Lorsch finden sich hier zumindest Anhaltspunkte für eine ausgeprägte bipartite Organisation im Lobdengau, wobei ortsspezifische Besonderheiten – seien es die Abgaben oder Dienste betreffend – immer wieder ihren Niederschlag fanden.⁸⁴ *Local knowledge* und regionale Ressourcenverfügbarkeiten spielten also aller Voraussicht nach analog zum oben geschilderten Beispiel Neckarhausen erneut eine zentrale Rolle bei der Bemessung der grundherrschaftlichen Belastungen für die jeweiligen Hörigen. Unterschiede in der Art der Besitzorganisation im Vergleich zu Lorsch und Worms werden deutlich, wenn man bedenkt, dass es sich bei den im Lobdengau gelegenen Gütern Prüms und auch denen der anderen Nebenakteure in erster Linie um Fern- und nicht um Kernbesitz handelte. So verzeichnet beispielsweise das Prümer Urbar für die auf 30½ *mansae lediliae* in Neckarau (*Necrobe*) sitzenden Hörigen Transportleistungen von jeweils einer Fuhre Wein und Mehl mit dem Schiff bis nach Koblenz oder in Reichweite von vier Tagesmärschen.⁸⁵ Die Festsetzung derart langer Transportdienste lässt sich sicher-

lich auf die deutlich geringere Besitzdichte des Klosters am Unteren Neckar zurückführen.

Königliche Grundherrschaft

Der königliche Grundbesitz im Lobdengau war äußerst vielschichtig und begegnet uns in den Quellen z. B. in Form verschiedener Regalien (z. B. Mühlenrechte), Einzelgütern (z. B. in Wallstadt),⁸⁶ Kirchen (z. B. Oppau),⁸⁷ aber auch in landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern oder ganzen Ortschaften (z. B. Schaarhof, Sandhofen oder Neckarau).⁸⁸ Dabei fehlt es allerdings an aussagekräftigen Quellenbelegen für die genaue Organisation des Königsgutes im Lobdengau, zumal der Besitz in den meisten Fällen erst zum Zeitpunkt des Tauschs mit oder der Schenkung an einen anderen Grundherrschaftsträger fassbar wird.⁸⁹ Durch Quellen wie den Lorsch Reichsurbar wird allerdings deutlich, dass hier wohl keine dezidierte Sonderform zu erwarten ist und auch der königliche Besitz in den drei Grundformen und entsprechend vielen Mischformen organisiert gewesen sein wird.

Private Grundherrschaft

Welch großer Anteil an Grundbesitz im Lobdengau von Vertretern der Reichelite und der Oberschicht (*nobilitas*) sowie von sonstigen Freien (*liberi*) gehalten wurde, konnte bereits verschiedentlich anhand der Traditionsurkunden des Lorsch Codex verdeutlicht werden. Ein Hauptproblem stellt hierbei erneut der Umstand dar, dass in den Schenkungen stets nur der Zeitpunkt der Herausstrennung der jeweiligen Besitzstände aus dem Grundherrschaftsverband erfasst wurde und zudem Informationen über den restlichen Umfang der Grundherrschaft fehlen. Tendenziell haben umfangreiche diesbezügliche Analysen Sebastian Freudenbergs aber doch zumindest das Ergebnis geliefert, dass die private Grundherrschaft im Lobdengau entgegen der weitverbreiteten Annahme einer agrarsklavistischen Organisation in vielen Fällen auch bipartit angelegt war.⁹⁰ So werden beispielsweise in einer Schenkung Liuthers aus dem Jahr 877 unter anderem in *altera Sabssenheim* ein Herrenhof (*bobam indominicatam*), zwei Mühlen (*molendina*) sowie dreizehn Hörigenhuben (*seruiles*) an das Kloster geschenkt.⁹¹ Überhaupt lässt sich nach Freuden-

81 Vgl. hierzu Trautz 1953, 102 f.

82 Urkundenbuch Fulda, Nr. 38.

83 Trautz 1953, 117 f.

84 Vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch, Nr. 58, 65 f.; Vgl. auch Urbar Prüm, Abschnitt Neckarau.

85 Urbar Prüm, 251, fol. 47r., CXIII.

86 RI I n. 1436, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/o858-12-07_1_0_1_1_0_3229_1436 (08.10.2018).

87 CL 1, 49 (Reg. 3530), 332 f.; zu den widersprüchlichen Angaben der Lokalisierung Oppaus im Lobdengau oder im Wormsgau vgl. Trautz 1953, 93.

88 RI I n. 1988, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/o900-04-28_1_0_1_1_0_4327_1988 (08.10.2018); RI I n. 1638,

in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/o882-05-22_1_0_1_1_0_3745_1638 (08.10.2018).

89 Vgl. hierzu vor allem Trautz 1953, 91–97.

90 Freudenberg 2013, 302.

91 CL 1, 40 (Reg. 3510); vgl. hierzu auch Freudenberg 2013, 206 f.

berg weder die Gutswirtschaft noch irgendeine andere Ausprägung großflächig als Reinform nachweisen.⁹² Vielmehr seien die private Grundherrschaft und deren Träger gerade durch eine besonders große, einzelfallbedingte Vielfalt an Organisationsstrukturen charakterisiert gewesen, und zwar sowohl innerhalb einzelner Betriebseinheiten als auch in größerem Umfeld.⁹³

PERSPEKTIVEN UND OFFENE FRAGEN

Die vorangegangenen Analysen haben gezeigt, dass für den frühmittelalterlichen Lobdengau ein äußerst vielschichtiges Bild von „Herrschaft“ gezeichnet werden kann und die grundherrschaftliche Organisation von unterschiedlichsten Faktoren abhängig war. Es konnte dargelegt werden, dass *local knowledge* genauso wie die Lokalisierung der Besitzungen im Raum (z. B. die Flussnähe in Bezug auf die Mühlentechnologie) wichtige Entscheidungshilfen für die Ausformung der jeweiligen grundherrschaftlichen Organisationseinheiten bilden konnten. An vielen Stellen konnten zudem die eng gesteckten Grenzen der Aussagefähigkeit grundherrschaftlicher Überlieferungsträger aufgezeigt werden. In fast allen Fällen bleibt die Interpretation auf die Makroebene der grundherrschaftlichen Organisation beschränkt. Fragen, wie die Menschen mit der Tatsache mehrerer, vor Ort vertretener Grundherrschaftsträger umzugehen pflegten, können oft genauso wenig beantwortet werden, wie der

Nachweis genossenschaftlicher Organisation bei der frühmittelalterlichen Landbevölkerung erbracht werden kann. Herrschaftlicher Zugriff beispielsweise, der oft anhand der Entwicklung planvollen Strukturierungsmuster („Ordnung“) auf Lokalebene erklärt wird, kann sicherlich nicht immer nur als Resultat von Handlungen der jeweiligen Herrschaftsträger angesehen werden.⁹⁴ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ordnungen wie die planmäßige Organisation von Kleinräumen,⁹⁵ durchstrukturierte Siedlungspläne,⁹⁶ repetitive Feldstrukturen oder auch standardisierte Hofformen⁹⁷ vielleicht auch Resultate einer genossenschaftlichen Organisation der jeweiligen Bevölkerung darstellten. Erinnert sei hier auch an die Auswirkungen der aufkommenden Dreifelderwirtschaft inklusive eines gewissen Flurzwangs, der in den einzelnen Gemarkungen sicherlich bis zu einem gewissen Grade unabhängig von den jeweiligen Grundherrschaftsträgern zu funktionieren hatte. Gleiches kann auch für die Schaffung größerer Allmendflächen innerhalb der Ortsgemarkungen angenommen werden.

Zuletzt bleibt anzumerken, dass bei einer stärkeren Fokussierung der Forschung auf die herrschaftliche Mikroebene und unter breiterer Einbeziehung auch siedlungsarchäologischer Interpretationsansätze durchaus noch gewisse Forschungsfortschritte zu erwarten sind und die eingangs gestellte Frage, was denn Herrschaft nun eigentlich genau gewesen ist, noch lange nicht als beantwortet angesehen werden kann.

92 Vgl. Freudenberg 2013, 302.

93 Ebd. 302 f.

94 Vgl. Meier/Schmitt 2007; ferner Steuer 1982, 109.

95 Vgl. Nitz 1989, 416–441.

96 So z. B. in Mannheim-Vogelstang; vgl. hierzu Damminger/Gross 2009, 564.

97 Vgl. Meier/Schmitt 2007.

QUELLEN

BREVIUM EXEMPLA

Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales, ed. A. Boretius. In: MGH Capitularia regum Francorum 1 (Hannover 1883) 250–256.

CODEX LAURESHAMENSIS (CL)

Codex Laureshamensis, ed. K. Glöckner. Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, 3 Bde. (Darmstadt 1929/36).

LORSCHER CODEX

Lorsch Codex, ed. K. J. Minst, Bd. 5: Schenkungsurkunden Nr. 2911–3836 (Heppenheim 1971).

MITTELRHEINISCHES URKUNDENBUCH

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, ed. H. Beyer. Bd. 1 (Koblenz 1860).

POLYPTYQUE DE ST-GERMAIN

Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain des Prés rédigé au temps de l'abbé Irminon, ed. A. Longnon. Doc. Soc. d'Hist. Paris 7/11 (Paris 1886/95).

URBAR PRÜM

Das Prümer Urbar, ed. I. Schwab. Rheinische Urbare 5 (Düsseldorf 1983).

URKUNDENBUCH FULDA

Urkundenbuch des Klosters Fulda, ed. E. E. Stengel. Bd. 1 (Marburg 1958).

URKUNDENBUCH WORMS

Urkundenbuch der Stadt Worms, ed. H. Boos. Bd. 1: 627–1300 (Berlin 1886).

LITERATUR

BRINKHUS 2005

J. Brinkhus, Macht – Herrschaft – Gegenmacht. Überlegungen zu Reichweite und Analysetiefe von Max Webers Herrschaftssoziologie. In: M. Krol u. a. (Hrsg.), Macht – Herrschaft – Gewalt. Gesellschaftswissenschaftliche Debatten am Beginn des 21. Jahrhunderts. Verhandl. Gegenwart 1 (Münster 2005) 167–178.

BRUNNER 1973

O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt 1973).

BURZLER 2000

A. Burzler, Archäologische Beiträge zum Nobilifizierungsprozess in der jüngeren Merowingerzeit. Materialh. Bayer. Vorgesch. A 77 (Kallmünz 2000).

BÜTTNER 1963

H. Büttner, Ladenburg am Neckar und das Bistum Worms bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Archiv Hess. Gesch. u. Altkde. N. F. 28, 1963, 83–98 [= In: A. Gerlich (Hrsg.), Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar (Darmstadt 1975) 237–252].

CHRISTLEIN 1972

R. Christlein, Besitzabstufungen zur Merowingerzeit im Spiegel reicher Grabfunde aus West- und Süddeutschland. Jahrb. RGZM 20, 1973, 147–180.

DAMMINGER/GROSS 2009

F. Damminger/U. Gross, Zur Ausgrabung und Erforschung einer Wüstung in Mannheim-Vogelstang. Ein Beitrag zur früh- bis

hochmittelalterlichen Siedlungsgeschichte am unteren Neckar. In: J. Biel (Hrsg.), Landesarchäologie. Festschrift für Dieter Planck zum 65. Geburtstag. Forsch. u. Ber. Vor- u. Frühgesch. Baden-Württemberg 100 (Stuttgart 2009) 557–584.

DETTE 1996

Ch. Dette, Geschichte und Archäologie. Versuch einer interdisziplinären Betrachtung des *Capitulare de villis*. In: M. Fansa (Hrsg.), Realienforschung und historische Quellen. Symposium im Staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg vom 30. 06.–1. 07. 1995. Arch. Mitt. Nordwestdeutschland Beih. 15 (Oldenburg 1996) 45–100.

DOLLINGER 1949/1982

Ph. Dollinger, L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque carolingienne jusqu'au milieu du XIIIe siècle. Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 112 (Paris 1949) [= Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert (München 1982); in dieser Arbeit wird die deutsche Ausgabe zitiert].

DOPSCH 1921/22

A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland (Weimar 1921/22).

ELMSHÄUSER 1989

K. Elmshäuser, Untersuchungen zum Staffelseer Urbar. In: Rösener 1989a, 335–369.

ELMSHÄUSER/HEDWIG 1993

K. Elmshäuser/A. Hedwig, Studien zum Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés (Köln 1993).

FETZER 2008

R. Fetzer, Edingen: Dörfliche Entwicklung im Rhein-Neckar-Raum – eine Chronik (Edingen-Neckarhausen 2008).

FOSSIER 1978

R. Fossier, Polyptyques et censiers. Typologie des sources du moyen âge occidental 28 (Turnhout 1978).

FREUDENBERG 2013

S. Freudenberg, *Trado atque dono*. Die frühmittelalterliche private Grundherrschaft in Ostfranken im Spiegel der Traditionsurkunden der Klöster Lorsch und Fulda (750 bis 900). Vierteljahresschr. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Beih. 224 (Stuttgart 2013).

FRIES-KNOBLACH 2010

J. Fries-Knoblach, Hinweise auf soziale Unterschiede in frühmittelalterlichen Siedlungen in Altbayern. In: P. Trebsche/N. Müller-Scheeßel/S. Reinhold (Hrsg.), Der gebaute Raum. Bausteine einer Architektursoziologie vormoderner Gesellschaften. Tübinger Arch. Taschenb. 7 (Münster 2010) 355–394.

GLÖCKNER 1920

K. Glöckner, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch. Mitt. Inst. Österr. Geschforsch. 38, 1920, 381–398.

GOETZ 2001

H.-W. Goetz, Frühmittelalterliche Grundherrschaften und ihre Erforschung im europäischen Vergleich. In: M. Borgolte (Hrsg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik. Europa im Mittelalter 1 (Berlin 2001) 65–87.

GOSTMANN/MERZ-BENZ 2007

P. Gostmann/P.-U. Merz Benz, Einleitung: Revision von „Macht“ und „Herrschaft“ – die Fortsetzung der *Story* der Soziologie. In: P. Gostmann/P.-U. Merz-Benz (Hrsg.), Macht und Herrschaft. Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe (Wiesbaden 2007) 7–18.

HAFERKAMP 1983

H. Haferkamp, Soziologie der Herrschaft. Analyse von Struktur, Entwicklung und Zustand von Herrschaftszusammenhängen. Studienbücher Sozialwiss. 48 (Opladen 1983).

HANKE/MOMMSEN 2001

E. Hanke/W. J. Mommsen, Max Webers Herrschaftssoziologie. Studien zu Entstehung und Wirkung (Tübingen 2001).

HILGER 1982

D. Hilger, IX. Ausblick. In: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 3 (Stuttgart 1982) 98–102, s. v. „Herrschaft“.

HÖCKMANN 1994

O. Höckmann, Eine Schiffsmühle aus den Jahren um 760 n. Chr. in Gimbsheim, Kr. Alzey-Worms. Mainzer Arch. Zeitschr. 1, 1994, 191–209.

JONAS 1976

F. Jonas, Geschichte der Soziologie 1. Aufklärung, Liberalismus, Idealismus, Sozialismus, Übergang zur industriellen Gesellschaft. Mit Quellentexten (Reinbek b. Hamburg 1976).

KROPP 2012

C. Kropp, Frühmittelalterliche Grundherrschaft in Neckarhausen? Eine Spurensuche. In: Ein Beitrag zur Archäologie des ländlichen Raumes im Rhein-Neckar-Kreis: Untersuchungen eines Gehöfts in Neckarhausen (Hauptstraße 379). Bausteine zur Ortsgeschichte Edingen-Neckarhausen (Edingen-Neckarhausen 2012) 84–98.

KROPP/MEIER 2010

C. Kropp/Th. Meier, Entwurf einer Archäologie der Grundherrschaft im älteren Mittelalter. Beitr. Mittelalterarch. Österr. Reich 26, 2010, 97–124.

KUCHENBUCH 1978

L. Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der *Familia* der Abtei Prüm. Vierteljahresschr. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Beih. 66 (Wiesbaden 1978).

KUCHENBUCH 1991

L. Kuchenbuch, Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Hist. Seminar N. F. 1 (Idstein 1991).

LÜDTKE 1991

A. Lüdtke, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis. In: A. Lüdtke (Hrsg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien. Veröff. Max-Planck-Inst. Gesch. 91 (Göttingen 1991) 9–66.

MAURER 2004

A. Maurer, Herrschaftssoziologie. Eine Einführung. Campus Studium (Frankfurt a. M. 2004).

MAYNTZ 1985

R. Mayntz, Soziologie der öffentlichen Verwaltung. UTB 765 (Heidelberg 1985).

MEIER/SCHMITT 2007

Th. Meier/F. Schmitt, Auf der Suche nach Herren und Bauern – Parameter ältermittelalterlicher Besiedlung in Südbayern aus Sicht der Archäologie. In: J. R. Myking/G. Thoma/T. Iversen (Hrsg.), *Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft. Peasant Relations to Lords and Government – Scandinavia and the Alpine region, 1000–1750*. Trondheim Studies in History (Trondheim 2007) 133–148.

METZ 1986

W. Metz, Zum Lorscher Reichsurbar. *Hist. Jahrb.* 106, 1986, 407–417.

MIEBACH 2010

B. Miebach, *Soziologische Handlungstheorie. Eine Einführung* (Wiesbaden 2010).

NIEMEYER 1968

W. Niemeyer, *Der pagus des frühen Mittelalters in Hessen*. Schr. Hess. Landesamtes Gesch. Landeskd. 30 (Marburg 1968).

NITZ 1989

H. J. Nitz, Siedlungsstrukturen der königlichen und adeligen Grundherrschaft der Karolingerzeit – der Beitrag der historisch-genetischen Siedlungsgeographie. In: *Rösener* 1989a, 411–482.

OFFE 1979

C. Offe, „Unregierbarkeit“. Zur Renaissance konservativer Krisentheorien. In: J. Habermas (Hrsg.), *Stichworte zur „Geistigen Situation der Zeit“*. Bd. 1: Nation und Republik. Ed. Suhrkamp 1000 (Frankfurt a. M. 1979) 294–318.

PROBST 2006A

H. Probst (Hrsg.), *Mannheim vor der Stadtgründung Teil II*, Bd. 1: Mittelalter und Frühe Neuzeit im unteren Neckarland. *Das Dorf Mannheim* (Regensburg 2006).

PROBST 2006B

H. Probst, Die Christianisierung des Rhein-Neckar-Raumes und die Anfänge des Bistums Worms. In: *Probst* 2006a, 16–27.

PROBST 2006C

H. Probst, Geistliche Herrschaft – Das Hochstift Worms und die Abtei Lorsch. In: *Probst* 2006a, 42–53.

RÖSENER 1989A

W. Rösener (Hrsg.), *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter*. Veröff. Max-Planck-Inst. Gesch. 92 (Göttingen 1989).

RÖSENER 1989B

W. Rösener, Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft. In: *Rösener* 1989a, 9–28.

RÖSENER 1989C

W. Rösener, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit. In: *Rösener* 1989a, 126–180.

RÖSENER 2004

W. Rösener, Südwestdeutsche Grundherrschaftsverhältnisse im 8. Jahrhundert. In: H. U. Nuber/H. Steuer/Th. Zotz (Hrsg.), *Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht*. Arch. u. Gesch. Freiburger Forsch. ersten Jt. Südwestdeutschland 13 (Stuttgart 2004) 101–118.

SCHELSKY 1975

H. Schelsky, Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen (Opladen 1975).

SCHOLZ 2011

S. Scholz, Das Kloster Lorsch von seinen Anfängen bis zu seiner Aufhebung 1557. In: B. Pinsker/A. Zeeb (Hrsg.), *Kloster Lorsch. Vom Reichskloster Karls des Großen zum Weltkulturerbe der Menschheit*. Ausstellung Museumszentrum Lorsch 28. 05. 2011–29. 01. 2012 (Petersberg 2011) 382–401.

SCHREG 2002

R. Schreg, Dorfgenese und Grundherrschaft: Aspekte der Siedlungsgeschichte in Südwestdeutschland. In: G. Helmig/B. Scholkmann/M. Untermann (Hrsg.), *Centre – Region – Periphery*. 3. Internationaler Kongress der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit Basel 10.–15. September 2002, Bd. 1 (Hertingen 2002) 221–227.

SCHREG 2006

R. Schreg, Dorfgenese in Südwestdeutschland: Das Renninger Becken im Mittelalter. *Materialh. Arch. Baden-Württemberg* 76 (Stuttgart 2006).

SCHULZ 1938

W. Schulz, *Neckarhausen. Eine Chronik* (Mannheim 1938).

SEMMLER 1973

J. Semmler, Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit (764–1125). In: F. Knöpp (Hrsg.), *Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764* (Darmstadt 1973) 75–173.

STAAB 1989

F. Staab, Die wirtschaftliche Bedeutung der Reichsabtei Lorsch (8. bis 12. Jahrhundert). *Geschichtsbl. Kreis Bergstraße* 22, 1989, 5–36.

STAAB 1993

F. Staab, Aspekte der Grundherrschaftsentwicklung von Lorsch vornehmlich aufgrund der Urbare des *Codex Laureshamensis*. In: W. Rösener (Hrsg.): *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter*. Veröff. Max-Planck-Inst. Gesch. 92 (Göttingen 1993) 285–334.

STEUER 1982

H. Steuer, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Eine Analyse der Auswertungsmethoden des archäologischen Quellenmaterials. *Abhandl. Akad. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl.* 3, F. 128 (Göttingen 1982).

STEUER 2009

H. Steuer, Archäologie und Geschichte: Die Suche nach gemeinsam geltenden Benennungen für gesellschaftliche Strukturen im Frühmittelalter. In: A. Bihrer/M. Kälble/H. Krieg (Hrsg.), *Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben*. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag. Veröff. Komm. Gesch. Landeskd. Baden-Württemberg B 175 (Stuttgart 2009) 3–27.

STEUER 2010

H. Steuer, Herrensitze im merowingerzeitlichen Süddeutschland. *Herrenhöfe und reich ausgestattete Gräber*. *Zeitschr. Arch. Mittelalter* 38, 2010, 1–41.

TRAUTZ 1953

F. Trautz, Das untere Neckarland im frühen Mittelalter. *Heidelberger Veröff. Landesgesch. u. Landeskd.* 1 (Heidelberg 1953).

TÜRCK 2013

V. Türck, Beherrschter Raum und anerkannte Herrschaft. Friedrich I. Barbarossa und das Königreich Burgund. *Mittelalter-Forsch.* 42 (Ostfildern 2013).

VERHULST 2002

A. Verhulst, *The Carolingian Economy*. *Cambridge Medieval Textbooks* (Cambridge 2002).

WICKHAM 2005

Ch. Wickham, *Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean 400–800* (Oxford 2005).

WIRTH 2005

K. Wirth, Die „Weingärten der Cilina“ in Edingen-Neckarhausen, Rhein-Neckar-Kreis. *Arch. Ausgr. Baden-Württemberg* 2005, 221–223.

WIRTH 2011

K. Wirth, Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen in Neckarhausen, Rhein-Neckar-Kreis. In: *Bausteine zur Ortsgeschichte Edingen-Neckarhausen* 2011 (Edingen-Neckarhausen 2011) 9–44.

AUTOR

Claus Kropp
UNESCO-Welterbe Kloster Lorsch
Freilichtlabor Lauresham
Nibelungenstr. 32
D-64653 Lorsch
c.kropp@kloster-lorsch.de

ABSTRACT

Questions regarding early medieval ‘rule and authority’ are closely linked to the historical model of ‘manorial system’. For the Lobdengau a complex picture can be drawn, where different stakeholders like the Monastery of Lorsch, the diocese of Worms and royalty equally played an important role. Still, a closer examination of local manorial rule on a micro level and its possible cooperative tendencies is difficult.